Merkblatt zur Prüfung der Heimnotwendigkeit bei dauerndem Heimaufenthalt

Für die meisten Menschen, und vielleicht auch für Sie, ist es am schönsten, den Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen.

Dem hat der Gesetzgeber an vielen Stellen Rechnung getragen.

Dabei haben Maßnahmen, die zu Hause erbracht werden, Vorrang vor Leistungen der Tagesund Nachtpflege und erst Recht vor der dauerhaften Unterbringung im Heim.

Aus diesem Grund wird Ihre Pflege im gewohnten Umfeld durch den Rhein-Kreis Neuss als Sozialhilfeträger und die dort tätige Pflegesachverständige unterstützt, damit Sie solange wie möglich zu Hause versorgt werden können.

Sofern eine Heimunterbringung dennoch unumgänglich ist, wird vor dem Einzug ins Heim geprüft ob dieser notwendig ist. Diese Prüfung ist auch dann notwendig, wenn Sie zunächst aus eigenen Mitteln den Aufenthalt in der Pflegeeinrichtung finanzieren können.

Durch die hohen Kosten die mit einem Heimaufenthalt verbunden sind, sind viele Menschen nicht in der Lage die Pflege im Heim dauerhaft aus eigenem Einkommen zu finanzieren. In der Regel ist bereits nach kurzer Zeit auch das vorhandene Vermögen aufgebraucht, sodass dann Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe in Anspruch genommen werden müssen.

Die Pflegekasse trifft eine Entscheidung über den Pflegegrad. Mit der Prüfung beauftragt sie den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder andere unabhängige Gutachter. Im Gutachten des Medizinischen Dienstes wird nicht vermerkt, ob eine vollstationäre Pflege für erforderlich gehalten wird.

Der Sozialhilfeträger muss daher vor Ihrer Aufnahme in ein Pflegeheim prüfen, ob eine häusliche Pflege für Sie die bessere Alternative darstellt. Eine Betrachtung Ihrer häuslichen Situation und Ihres pflegerischen Bedarfs hilft, die für Sie am besten geeignete Versorgungsform zu finden. Die pflegefachliche Stellungnahme der Sachverständigen des Rhein-Kreises Neuss ist Voraussetzung für die Entscheidung des Kreissozialamtes über Leistungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt.

Um diese Prüfung möglichst zeitnah und rechtzeitig vor einer eventuellen Heimaufnahme durchführen zu können, muss der Rhein-Kreis Neuss frühzeitig über eine mögliche Heimnotwendigkeit informiert werden. Eine rechtzeitige Feststellung der Heimnotwendigkeit durch den Sozialhilfeträger ist auch für Sie von Vorteil, da Sie Rechtssicherheit hinsichtlich einer eventuell später notwendigen Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erhalten können. Bis zur Feststellung der Heimnotwendigkeit sollten Sie sicherstellen, dass Sie in Ihre Wohnung zurückkehren können.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Sozialamt/ 50.2 Alice Bieberich-Muckel Lindenstraße 4-6 41515 Grevenbroich

Tel.: 02181/601-5038 Fax: 02181/601-85038

alice.bieberich-muckel@rhein-kreis-neuss.de

Damit ich mir für Ihr Anliegen die notwendige Zeit nehmen kann, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Beratungstermin.

Rhein-Kreis Neuss: Einwilligung zur Datenübermittlung_Einrichtungen_V2017_02

Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung

Ich habe das "Merkblatt zur Prüfung der Heimnotwendigkeit bei dauerndem Heimaufenthalt" gelesen.

Für mich kommt unter Umständen die Aufnahme in einem Pflegeheim in Betracht.

Mir ist bewusst, dass Informationen an den Rhein-Kreis-Neuss als Sozialhilfeträger übermittelt werden, damit der Rhein-Kreis-Neuss prüfen kann, ob häusliche Pflege ausreicht oder ob eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erforderlich ist.

Ich willige ein, dass die Einrichtung und deren Mitarbeiter/innen dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss, insbesondere der Pflegesachverständigen des Rhein-Kreises Neuss, diese Einschätzung sowie die folgenden Informationen über meine Person mitteilen:

- Name,
- Vorname,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- pflegebegründende Diagnosen (sofern vorhanden),
- Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (sofern vorhanden).

Ich werde vertreten durch:

Name, Vorname	Bitte Auswahl treffen	Telefon:
Straße, Hausnr., PLZ, Ort		E-Mail:

Bitte Auswahl treffen wird umgehend mit der Pflegesachverständigen des Rhein-Kreises Neuss in Kontakt treten.

Eine Kopie des Merkblattes inkl. der Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung wurde mir

ausgehändigt.	
,	
Ort, Datum	Unterschrift